

führer durch Ausübung eines nicht bewilligten Berufes nach kantonalem Recht Strafe verwirkt hat. Hierüber zu entscheiden, ist Sache der kantonalen Behörde.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird gutgeheissen, das Urteil des Amtsgerichts Luzern-Stadt vom 12. September 1947 aufgehoben und die Sache zur Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.

65. Urteil des Kassationshofes vom 28. November 1947 i. S. Lenherr und Wächter gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau.

Höchstgewicht nach Art. 11 Abs. 1 MFV. Massgebend sind diejenigen Garantiebestimmungen der Erstellerfirma, welche im Fahrzeugausweis eingetragen sind.

Poids maximum au sens de l'art. 11 al. 1 RA. Sont déterminantes les déclarations de garantie du constructeur qui sont mentionnées dans le permis de circulation.

Peso massimo a'sensi dell'art. 11 cp. 1 Reg. LCAV. Determinanti sono le dichiarazioni di garanzia del costruttore menzionate nel permesso di circolazione.

A. — Am 30. April 1947 hielt die Polizei in Zofingen einen den Gebrüdern Wächter, Mühle in Brittnau, gehörenden, mit Mehl beladenen Anhängerzug zur Gewichtskontrolle an. Es ergab sich, dass der Lastwagen insgesamt 12,550 kg, der einachsige Anhänger 5030 kg wog, während nach der Eintragung in den Fahrzeugausweisen das zulässige Höchstgewicht 10,920 bzw. 5000 kg betrug.

Der Führer Anton Lenherr und Fritz Wächter, der ihn mit dem Transport beauftragt hatte, wurden durch Strafbefehle wegen Überschreitung des Höchstgewichtes des Lastwagens um 1630 kg gestützt auf Art. 23 Abs. 1 und Art. 58 Abs. 1 MFG mit Fr. 10.— bzw. 50.— gebüsst.

Die Verurteilten erhoben Einsprache. Sie machten geltend, massgebend sei nicht das im Fahrzeugausweis

eingetragene, sondern das in den Garantiebestimmungen der Erstellerfirma vorgesehene Höchstgewicht (Art. 11 Abs. 1 MFV). Sie beriefen sich auf eine Garantieerklärung der Aktiengesellschaft Adolph Saurer vom 6. Juni 1947, wonach der im Jahre 1933 erstellte Lastwagen so konstruiert ist, dass er bis zu einem Gesamtgewicht von 13,000 kg belastet werden kann, sofern er mit einer Bereifung ausgerüstet ist, deren Tragfähigkeit eine solche Belastung ebenfalls zulässt. Ferner legten sie eine Bestätigung der Firma E. Züllig A.-G. vom 12. Juni 1947 vor, wonach die Reifen, mit denen der Anhängerzug am 30. April 1947 versehen war, eine Tragfähigkeit von je 2185 kg aufwiesen.

Das Bezirksgericht Zofingen hielt indessen die ausgesprochenen Bussen aufrecht. Es nahm eine Übertretung der Art. 1 und 3 BRB vom 28. Mai 1940 über das Höchstgesamtgewicht der schweren Lastwagen und der Anhängerzüge sowie über die Zweiachseranhänger (A. S. 56, 522) an.

Auf Beschwerde der Angeklagten hin bestätigte das Obergericht des Kantons Aargau am 10. Oktober 1947 dieses Urteil, mit der Abänderung, dass es Lenherr der Widerhandlung gegen Art. 11 Abs. 1 MFV und Wächter der Anstiftung hiezu schuldig erklärte. Es sah wie das Bezirksgericht die im Fahrzeugausweis angegebene Belastungsgrenze als massgebend an. Es fügte bei, dass selbst dann das Höchstgewicht überschritten wäre, wenn nach der Betrachtungsweise der Angeklagten auf die Bescheinigungen der Firmen Saurer und Züllig vom Juni 1947 abgestellt würde: Da am Kontrolltage der ganze Anhängerzug 17,580 kg gewogen habe, sei auf jedes der sechs Räder eine Belastung von 2930 kg entfallen, also mehr, als die von Züllig angegebene Tragfähigkeit betragen habe. Die Bereifung des Lastwagens habe ein Gewicht von 12,550 kg nicht zugelassen, da sie bloss eine Tragfähigkeit von 8740 kg garantiert habe.

B. — Gegen dieses Urteil haben die Angeklagten Nichtig-

keitsbeschwerde erhoben mit dem Antrage, es aufzuheben und die Sache zur Freisprechung an das Obergericht zurückzuweisen. In der Begründung halten sie an ihrem Standpunkte fest. Art. 11 Abs. 1 MFV erwähne den Fahrzeugausweis gar nicht. Nach den Bescheinigungen vom Juni 1947, welche auch für den 30. April 1947 gälten, sei an diesem Tage der Lastwagen nicht überlastet gewesen. Das Obergericht übersehe, dass die Hinterachse des Lastwagens mit Zwillingspneus ausgerüstet sei.

Der Kassationshof zieht in Erwägung :

Die in Art. 1 und 3 lit. a des BRB vom 28. Mai 1940 in Abweichung von Art. 23 Abs. 1 MFG, Art. 10 Abs. 1 und Art. 65 Abs. 2 lit. a MFV festgesetzten Höchstgewichte — 13 t für einen schweren Lastwagen und 18 t für einen Anhängerzug, bestehend aus einem schweren Lastwagen und einem Einachseranhänger — waren im vorliegenden Falle am Kontrolltage nicht erreicht. Auf diese Vorschriften kann daher eine Bestrafung nicht gestützt werden.

Andererseits darf nach Art. 11 Abs. 1 MFV bei einem Motorwagen die Belastung des Fahrgestells (Karosseriegewicht und Nutzlast) nicht grösser sein, als in den Garantiebestimmungen der Erstellerfirma vorgesehen ist. Es ist klar, dass das danach zulässige Höchstgewicht eines schweren Lastwagens auch dann nicht überschritten werden darf, wenn es geringer als das absolute Maximum von 13 t ist.

Hier hat die Erstellerfirma zwei verschiedene Garantieerklärungen abgegeben. Wäre auf die zweite Erklärung abzustellen, in der das Höchstgewicht des Lastwagens mit 13,000 kg angegeben ist, so wäre dieses Fahrzeug am Kontrolltage nicht zu schwer gewesen. Die entgegenstehende Feststellung der Vorinstanz beruht öffentlich auf einem Versehen (Art. 277 bis Abs. 1 BStP); denn der in Frage stehende Lastwagentyp ist hinten mit Zwillingspneus ausgerüstet, also insgesamt mit sechs tragenden

Reifen, nicht bloss mit vier, wie die Vorinstanz voraussetzt. Die sechs Pneus, die im massgebenden Zeitpunkte am Lastwagen der Gebrüder Wächter angebracht waren, konnten nach der Bescheinigung der Firma Züllig $6 \times 2185 = 13,110$ kg tragen, so dass die in der zweiten Erklärung der Firma Saurer für die Bereifung aufgestellte Bedingung erfüllt war.

Richtig ist indessen die weitere Erwägung der Vorinstanz, dass es auf das Höchstgewicht ankommt, welches in der ersten Garantieerklärung und gestützt darauf im Fahrzeugausweis angegeben war. Art. 11 MFV steht im Abschnitt « II. Zulassung der Motorfahrzeuge zum Verkehr ». Ein Motorfahrzeug ist zum Verkehr nur zugelassen, wenn und soweit eine ausdrückliche Polizeierlaubnis dazu gegeben ist, die in Form des Fahrzeugausweises erteilt wird, sofern die vom Standpunkt der Verkehrssicherheit an das Fahrzeug zu stellenden gesetzlichen Anforderungen nach dem Ergebnis der Prüfung des amtlichen Sachverständigen erfüllt sind (Art. 5, 7 MFG, Art. 7 MFV; STRABEL, Komm. zum MFG, N. 6 zu Art. 5). Zu diesen Anforderungen gehört auch die Belastungsgrenze nach Art. 11 Abs. 1 MFV. Sie wird im Fahrzeugausweis eingetragen auf Grund der Angaben der Erstellerfirma, welche bei der amtlichen Prüfung des Fahrzeuges vorliegen. Der Halter, der mit dieser Eintragung nicht einverstanden ist, hat Beschwerde zu erheben (Art. 15 MFG). Unterlässt er dies oder wird die eingereichte Beschwerde abgewiesen, so darf das Fahrzeug nur mit einer Belastung verkehren, welche der rechtskräftig gewordenen Eintragung im Fahrzeugausweis entspricht. Weil der Fahrzeugausweis massgebend ist, muss er auch stets mitgeführt werden, damit jederzeit kontrolliert werden kann, ob das Fahrzeug im Zustande, in dem es sich befindet, verkehren darf (Art. 12 MFG). Nach dieser Ordnung darf das kontrollierende Organ somit nicht auf eine spätere abweichende Garantieerklärung der Erstellerfirma abstellen, es sei denn, der Fahrzeugausweis wäre seither auf Meldung des Halters

hin von der zuständigen Behörde ebenfalls entsprechend geändert worden (Art. 21 MFV).

Hier war am 30. April 1947 der Lastwagen 12,550 kg schwer, obwohl der damals vorhandene Fahrzeugausweis nur eine Belastung von 10,920 kg zuliess. Dass dieses Höchstgewicht massgebend war, konnte den Beschwerdeführern dazumal nicht entgehen; lag doch eine höhere Angabe der Erstellerfirma noch gar nicht vor. Lenherr als Führer wurde daher mit Recht der Widerhandlung gegen Art. 11 Abs. 1 MFV — eine Verkehrsvorschrift im Sinne von Art. 58 Abs. 1 MFG (Art. 17 Abs. 1 daselbst, Art. 37 Abs. 1 MFV) — schuldig befunden. Ebensowenig ist zu beanstanden, dass F. Wächter, der die Überlastung veranlasst hatte, wegen Anstiftung zu dieser Übertretung verurteilt wurde (Art. 65 Abs. 3 MFG in Verbindung mit Art. 24, 102, 333 f. StGB).

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen.

III. WOHNUNGSNOT

PÉNURIE DE LOGEMENTS

66. Urteil des Kassationshofes vom 19. September 1947
i. S. Gämperli gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich.

Art. 23 Abs. 2 BRB betr. Massnahmen gegen die Wohnungsnot.
Wer sich der Verfügung nach der Bestrafung erneut widersetzt, verurteilt erneut Strafe (Erw. 1).
Der Strafrichter hat nicht zu prüfen, ob die Verfügung materiell richtig ist (Erw. 2).

Art. 23 al. 2 ACF relatif à la pénurie de logements.
Celui qui, après avoir été puni, continue de s'opposer à la décision, encourt une nouvelle peine (consid. 1).
Le juge pénal n'a pas à vérifier si la décision est fondée (consid. 2).

Art. 23 cp. 2 PCF in merito alle misure per rimediare alla penuria degli alloggi.

Chi, dopo essere stato punito, continua ad opporsi alla decisione incorre in una nuova pena (consid. 1).
Il giudice penale non deve sindacare se nel merito la decisione è fondata (consid. 2).

A. — Gämperli zog im Oktober 1942 von Mogelsberg nach Zürich, erhielt jedoch nur die Bewilligung, ein Einzelzimmer zu bewohnen. Im September 1945 suchte er um die Erlaubnis nach, eine Wohnung beziehen zu dürfen, und anfangs Oktober 1945 zog er, ohne den Entscheid abzuwarten, in eine Einzimmerwohnung um. Die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit wies das Gesuch am 9. Oktober 1945 ab. Der Rekurs, den Gämperli gegen diesen Entscheid ergriff, wurde vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 28. März 1946 abgewiesen. Der Regierungsrat nahm Vormerk, dass der Rekurrent bloss ein Einzelzimmer bewohnen dürfe, und wies darauf hin, dass die Widerhandlung gegen diese mit der Niederlassungsbewilligung verbundene Auflage nach Art. 23 des Bundesratsbeschlusses betreffend Massnahmen gegen die Wohnungsnot bestraft werde.

Am 12. April 1946 setzte die Gemeindestelle Gämperli Frist bis 31. Mai 1946, die Wohnung zu räumen. Da Gämperli nicht gehorchte, büsste ihn die Bezirksanwaltschaft Zürich durch Strafbefehl vom 20. September 1946 in Anwendung von Art. 23 Abs. 2 des Bundesratsbeschlusses (Fassung vom 8. Februar 1946) mit Fr. 30.—.

Gämperli gehorchte auch nachher nicht und wurde daher erstinstanzlich vom Bezirksgericht Zürich und am 10. Juni 1947 oberinstanzlich vom Obergericht des Kantons Zürich gestützt auf die gleiche Vorschrift in eine zweite Busse von Fr. 100.— verurteilt.

B. — Gämperli führt gegen das Urteil des Obergerichts Nichtigkeitsbeschwerde mit dem Antrage auf Freisprechung von Schuld und Strafe.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

1. — Der Beschwerdeführer macht geltend, die Widerhandlung gegen die Verfügung des Regierungsrates sei